



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Zusammenfassende Dokumenta- tion/ Abschlussbericht

**Änderung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie (HKP-RL):
Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Or-
thesen als Leistung der Behandlungspflege**

Stand: 8. Mai 2020

Unterausschuss Veranlasste Leistungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

A	Tragende Gründe und Beschluss.....	1
A-1	Rechtsgrundlage.....	1
A-2	Eckpunkte der Entscheidung	1
A-2.1	Einleitung.....	1
A-2.2	Änderung im Leistungsverzeichnis	1
A-3	Würdigung der Stellungnahmen.....	2
A-4	Bürokratiekostenermittlung	2
A-5	Verfahrensablauf	3
A-6	Beschluss	4
A-7	Anhang.....	9
A-7.1	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vom 02.04.2020.....	9
B	Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA.....	10
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	10
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	11
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	11
B-4	Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen	12
B-4.1	Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde	12
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens	13
B-5.1	Beschlussentwurf.....	14
B-5.2	Tragende Gründe	17
B-6	Schriftliche Stellungnahmen.....	21
B-6.1	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen	21
B-6.1.1	Allgemeines	21
B-6.1.2	Leistungsverzeichnis Nr. 4	22
B-6.1.3	Leistungsverzeichnis Nr. 35	25
B-7	Mündliche Stellungnahmen.....	31
B-7.1	Teilnahme an der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten	31
B-7.2	Auswertung der mündlichen Stellungnahmen	33
B-8	Würdigung der Stellungnahmen.....	33
B-9	Anhang: Stellungnahmen.....	34
B-9.1	Volltexte schriftliche Stellungnahmen.....	34
B-9.2	Wortprotokoll der Anhörung	44
C	Bürokratiekostenermittlung.....	46

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BÄK	Bundesärztekammer
BAnz	Bundesanzeiger
BfDI	Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
bzw.	beziehungsweise
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV-SV	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
HKP-RL	Häusliche Krankenpflege Richtlinie
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
LSG	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
VerfO	Verfahrensordnung des G-BA

A Tragende Gründe und Beschluss

A-1 Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

A-2 Eckpunkte der Entscheidung

A-2.1 Einleitung

Orthopädische Bandagen sowie Orthesen dienen der Therapie und Prophylaxe von Verletzungen und Erkrankungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates. Der Einsatz ist meist Teil von ärztlich geführten therapeutischen Behandlungsmaßnahmen über unterschiedliche Zeiträume. Bei chronischen, therapeutisch ansonsten nicht mehr angehbaren Schädigungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Aktivitäten führen, werden sie auch zum Ausgleich von Behinderungen eingesetzt.

Nach der bisher geltenden Fassung des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL beinhaltet die bisherige Nummer 31c des Leistungsverzeichnisses das An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss. Das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen war bisher in der Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses als grundpflegerische Leistung verortet.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat am 17.10.2017 entschieden, dass das Anlegen eines Stützkorsetts im Rahmen der häuslichen Krankenpflege als Leistung der Behandlungspflege verordnet werden kann (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 17.10.2017, Az. L 16 KR 62/17).

Der G-BA hat anlässlich der aktuellen Rechtsprechung am 20. Juni 2019 das Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verfahrensordnung des G-BA zur Prüfung der Verordnungsbarkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege eingeleitet.

A-2.2 Änderung im Leistungsverzeichnis

Durch die Formulierung „ärztlich verordnete Bandagen und Orthesen“ wird klargestellt, dass es im Bereich der häuslichen Krankenpflege ausschließlich um das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen geht, die Teil des ärztlichen Behandlungsplans sind und insoweit vertragsärztlich verordnet wurden. Für die vertragsärztliche Verordnung von Bandagen und Orthesen gelten die Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA sowie das Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbands nach § 139 SGB V. Allerdings ist zu beachten, dass Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nur auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V verordnet werden können (Krankenbehandlung). Da auch eine Verordnung von Hilfsmitteln gemäß § 33 SGB V mit der Zielsetzung des Ausgleichs einer Behinderung sowie im Rahmen einer medizinischen Vorsorgeleistung gemäß § 23 SGB V erfolgen kann, wurde daher in der Leistungsbeschreibung zur Klarstellung der Hinweis ergänzt, dass das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen durch einen Pflegedienst auf der Grundlage von § 37 SGB V nur im Rahmen der Krankenbehandlung verordnungsfähig ist. Verordnungen mit dem Ziel der Vorsorge (vor Eintritt einer Erkrankung) oder eines Behinderungsausgleichs können im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nicht ausgestellt werden.

Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist bisher im Leistungsverzeichnis der HKP-RL als Leistung der Grundpflege in Nummer 4 abgebildet.

Die Anwendung dieser Hilfsmittel beruht dabei im Sinne der Urteilsbegründung des o.g. Urteils des LSG-Niedersachsen ursächlich auf einer Erkrankung und soll dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern. Das Tragen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist daher zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich und das anzuwendende Hilfsmittel gemäß Hilfsmittelverzeichnis des GKV-SV zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Die nun erfolgte Anpassung des Leistungsverzeichnisses folgt der aktuellen Rechtsprechung. Die in der Leistungsbeschreibung bereits bestehende Leistung des An- oder Ablegens von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke wird um eine weitere Leistung des An- oder Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ergänzt, die z.B. bei degenerativen Erkrankungen Verordnungsanlass von Orthesen, wie z.B. einem Stützkorsett, sein können.

Die „oder“-Verknüpfung für die beiden Leistungsbestandteile des Anziehens von Bandagen und Orthesen und des Ablegens von Bandagen und Orthesen stellt klar, dass die beiden Leistungsbestandteile sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Für die Leistung „An- und Auskleiden“ nach Nummer 4 sowie für die Leistung „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden“ nach Nummer 31c werden die Formulierungen vergleichbar angepasst.

Das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als eine grundpflegerische Leistung wird in Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses nun nicht mehr explizit genannt. Dennoch kann im Rahmen der Grundpflege nach Nummer 4 auch das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen erfolgen. Dies wird durch die nicht abschließende Aufzählung im Klammerzusatz verdeutlicht. Die Wörter „Stützkorsetts“ und „Bruchbänder“ werden gestrichen, da es sich hierbei im Sinne des Hilfsmittelverzeichnisses um Orthesen und Bandagen handelt.

Die „oder“-Verknüpfung in Nummer 4 stellt klar, dass die Leistungsbestandteile „Ankleiden“ und „Auskleiden“ sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können.

Bei der vorgenommenen Änderung in der Bemerkungsspalte von Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises innerhalb des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL. Die in der Regelung in Bezug genommene Leistung wurde mit der Beschlussfassung vom 15. August 2019 an eine andere Stelle im Verzeichnis überführt. Die Anpassung des Verweises wird mit der Änderung nachvollzogen.

A-3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist der Zusammenfassenden Dokumentation dokumentiert.

Im Ergebnis der Auswertung wurden keine Änderungen im Beschlussentwurf vorgenommen:

A-4 Bürokratiekostenermittlung

Für die Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Behandlungspflege entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese vorgesehene Änderung der Richtlinie die Anzahl von HKP-Verordnungen leicht erhöht und damit auch mit einem leichten Anstieg der Bürokratiekosten gerechnet werden muss. Aufgrund des im Vergleich zur Gesamtzahl aller HKP-Verordnungen erwarteten leichten Anstiegs der jährlichen Fallzahl, wird auf eine Ausweisung der Bürokratiekosten verzichtet.

A-5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.06.2019	G-BA	Aufnahme der Beratungen gemäß 1. Kapitel § 5 Abs. 1 VerFO
20.06.2019	G-BA	Beauftragung des UA VL mit dem Beratungsverfahren zur Prüfung einer Ergänzung der HKP-RL bezüglich Nummer 26: An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen.
13.11.2019	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO)
12.02.2020	UA VL	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Anhörung
20.03.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)
02.04.2020		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
07.05.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
08.05.2020		Inkrafttreten

A-6 Beschluss

Veröffentlicht im BAnz am 7. Mai 2020 AT 07.05.2020 B3

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege- Richtlinie: Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege

Vom 20. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BAnz AT 05.12.2019 B4), wie folgt zu ändern:

- I. Das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 1. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- An- oder Auskleiden (Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- oder Ausziehen der Kleidung, von Strümpfen, von Strumpfhosen, das An- oder Ablegen von Prothesen etc.)“
 - b) In der Spalte „Bemerkung“ wird die Angabe „Verbände (Nr. 31)“ durch die Wörter „An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (Nr. 31b)“ ersetzt.
 2. Die Nummer 31c wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ werden die Wörter „An- und Ablegen“ durch die Wörter „An- oder Ablegen“ ersetzt.
 3. Folgende Nummer 31d wird angefügt:

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
„31d	An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Krankenbehandlung	<p>Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p>	<p>jeweils 1 x täglich</p> <p>Stützkorsett: Jeweils 1 bis 2 x täglich"</p>

- II. Das Sachverzeichnis wird wie folgt geändert:
1. In der Zeile mit der Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und der Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4) Siehe An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Bandagen, An- oder Ablegen“ sowie die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt und die Angabe „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ durch die Angabe „An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ ersetzt.
 2. In der Zeile mit der Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und der Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Orthesen, An- oder Ablegen“ und die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt.
 3. In der Zeile mit der Angabe „Stützkorsett/-strümpfe, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und der Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Stützkorsett/-strümpfe, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Stützkorsett, An- oder Ablegen“ sowie die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

**Bundesministerium für Gesundheit****Bekanntmachung
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen
als Leistung der Behandlungspflege**

Vom 20. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BAnz AT 05.12.2019 B4), wie folgt zu ändern:

I.

Das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„ – An- oder Auskleiden (Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- oder Ausziehen der Kleidung, von Strümpfen, von Strumpfhosen, das An- oder Ablegen von Prothesen etc.)“
 - b) In der Spalte „Bemerkung“ wird die Angabe „Verbände (Nr. 31)“ durch die Wörter „An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (Nr. 31b)“ ersetzt.
2. Die Nummer 31c wird wie folgt geändert:
In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ werden die Wörter „An- und Ablegen“ durch die Wörter „An- oder Ablegen“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 31d wird angefügt:

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
„31d	An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Krankenbehandlung	Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit <ul style="list-style-type: none"> – einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder – einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder – einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder – entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.	jeweils 1 x täglich Stützkorsett: jeweils 1 bis 2 x täglich

II.

Das Sachverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile mit der Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und der Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4) Siehe An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Bandagen, An- oder Ablegen“ sowie die



- Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt und die Angabe „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ durch die Angabe „An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ ersetzt.
2. In der Zeile mit der Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und der Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Orthesen, An- oder Ablegen“ und die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt.
 3. In der Zeile mit der Angabe „Stützkorsett/-strümpfe, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und der Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Stützkorsett/-strümpfe, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Stützkorsett, An- oder Ablegen“ sowie die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 31d)“ ersetzt.

III.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken

A-7 Anhang

A-7.1 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vom 02.04.2020



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 2. April 2020
AZ 213 - 21432 - 16

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. März 2020

**hier: Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung
der Behandlungspflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 20. März 2020 über eine
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

B Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Vor Entscheidungen des G-BA über die Änderung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie wird nach gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V, gemäß § 92 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m Absatz 7 Satz 2 SGB V den hierzu berechtigten Organisationen und nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Stellungnahmen werden in die Entscheidung einbezogen.

Folgenden Organisationen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Arbeitsgemeinschaft der Kammer auf Bundesebene gemäß § 91 Absatz 5 SGB V:
 - Bundesärztekammer (BÄK)
- Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V:
 - Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)
 - Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP)
 - Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V. (APH)
 - Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V. (B.A.H.)
 - Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad e. V.)
 - Bundesverband Häusliche Kinderkrankenpflege e. V. (BHK)
 - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
 - Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe - Bundesverband e. V. (DBfK)
 - Deutscher Caritasverband e. V (Caritas)
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
 - Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)
 - Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V (Diakonie)
 - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB)
 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST)
- Organisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung gemäß § 92 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m Absatz 7 Satz 2 SGB V:
 - Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP)
 - Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.
 - Deutscher Kinderhospizverein e.V.

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen beschloss in seiner Sitzung am 13.11.2019 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 14.11.2019 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen

B-4.1 Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde, sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang und zur Anhörung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Arbeitsgemeinschaft der Kammer auf Bundesebene gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesärztekammer (BÄK)	09.12.2019	Verzicht auf Stellungnahme

Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)	11.12.2020	Verzicht auf Stellungnahme (Zustimmung Beschlussentwurf)
Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP)		
Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V. (APH)		
Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.)		
Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.	28.11.2019	
Bundesverband Häusliche Kinderkrankenpflege e.V. (BHK)		
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	13.12.2019	
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe - Bundesverband e.V. (DBfK)		
Deutscher Caritasverband e.V. (Caritas)		
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.		
Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)		
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonie)		
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)	11.12.2019	
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST)		

Weitere Stellungnahmeberechtigte gemäß § 92 Abs. 7 Satz 2 SGB V i.V.m. § 92 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 SGB V

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP)		
Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V. (DHPV)		
Deutscher Kinderhospizverein e.V. (DKHV)		

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Neben dem Beschlussentwurf wurden den Stellungnehmern die Tragenden Gründe und Fließtext (jeweils mit Stand vom 13.11.2019) übermittelt.

B-5.1 Beschlussentwurf

Stand: 13.11.2019

Beschlussentwurf



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

- I. Das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 1. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- An- oder Auskleiden (Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- oder Ausziehen der Kleidung, von Strümpfen, von Strumpfhosen, das An- oder Ablegen von Prothesen etc.)“
 - b) in der Spalte „Bemerkung“ wird die Angabe „Verbände (Nr. 31)“ durch die Wörter „An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (Nr. 33)“ ersetzt.
 2. Die Nummer 12 wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Bemerkung“ wird in Satz 3 und in Satz 9 jeweils die Angabe „31a“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
 3. Die bisherige Nummer 31a wird Nummer 32 und wie folgt geändert:

In der Spalte „Bemerkung“ wird in Satz 13 die Angabe „31b“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
 4. Die bisherige Nummer 31b wird Nummer 33.
 5. Die bisherige Nummer 31c wird Nummer 34.
 6. Folgende Nummer 35 wird angefügt:

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
„35	An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Krankenbehandlung	<p>Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p>	<p>jeweils 1 x täglich</p> <p>Stützkorsett: Jeweils 1 bis 2x täglich"</p>

- II. Das Sachverzeichnis wird wie folgt geändert:
1. Die Angabe „(Nr. 31a)“ wird jeweils durch die Angabe „(Nr. 32)“ ersetzt.
 2. In der Zeile mit der Angabe „Bandagen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und „Siehe Körperpflege (Nr. 4) Siehe An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden (Nr. 31c)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 35)“ ersetzt und die Angabe „(Nr. 31c)“ durch die Angabe „(Nr. 34)“ ersetzt.
 3. Die Angabe „(Nr. 31b)“ wird jeweils durch die Angabe „(Nr. 33)“ ersetzt.
 4. In der Zeile mit der Angabe „Orthesen, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 35)“ ersetzt.
 5. In der Zeile mit der Angabe „Stützkorsett/ -strümpfe, An- und Ablegen“ in der linken Spalte und „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ in der rechten Spalte wird die Angabe „Stützkorsett/ -strümpfe, An- und Ablegen“ ersetzt durch die Angabe „Stützkorsett, An- oder Ablegen“ sowie die Angabe „Siehe Körperpflege (Nr. 4)“ durch die Angabe „Siehe An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen (Nr. 35)“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-5.2 Tragende Gründe

Stand: 13.11.2019

Tragende Gründe



zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen

Vom Beschlussdatum

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Einleitung.....	2
2.2	Änderung im Leistungsverzeichnis.....	2
3	Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4	Bürokratiekostenermittlung.....	3
5	Verfahrensablauf.....	4

1 Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigefügt.

2 Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Einleitung

Orthopädische Bandagen sowie Orthesen dienen der Therapie und Prophylaxe von Verletzungen und Erkrankungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates. Der Einsatz ist meist Teil von ärztlich geführten therapeutischen Behandlungsmaßnahmen über unterschiedliche Zeiträume. Bei chronischen, therapeutisch ansonsten nicht mehr angehbaren Schädigungen, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Aktivitäten führen, werden sie auch zum Ausgleich von Behinderungen eingesetzt.

Nach der bisher geltenden Fassung des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL beinhaltet die bisherige Nummer 31c des Leistungsverzeichnisses das An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss. Das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen war bisher in der Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses als grundpflegerische Leistung verortet.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat am 17.10.2017 entschieden, dass das Anlegen eines Stützkorsetts im Rahmen der häuslichen Krankenpflege als Leistung der Behandlungspflege verordnet werden kann (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 17.10.2017, Az. L 16 KR 62/17).

Der G-BA hat anlässlich der aktuellen Rechtsprechung am 20. Juni 2019 das Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verfahrensordnung des G-BA zur Prüfung der Verordnungsfähigkeit des An- oder Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege eingeleitet.

2.2 Änderung im Leistungsverzeichnis

Durch die Formulierung „ärztlich verordnete Bandagen und Orthesen“ wird klargestellt, dass es im Bereich der häuslichen Krankenpflege ausschließlich um das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen geht, die Teil des ärztlichen Behandlungsplans sind und insoweit vertragsärztlich verordnet wurden. Für die vertragsärztliche Verordnung von Bandagen und Orthesen gelten die Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA sowie das Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbands nach § 139 SGB V. Allerdings ist zu beachten, dass Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nur auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V verordnet werden können (Krankenbehandlung). Da auch eine Verordnung von Hilfsmitteln gemäß § 33 SGB V mit der Zielsetzung des Ausgleichs einer Behinderung sowie im Rahmen einer medizinischen Vorsorgeleistung gemäß § 23 SGB V erfolgen kann, wurde daher in der Leistungsbeschreibung zur Klarstellung der Hinweis ergänzt, dass das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen durch einen Pflegedienst auf der Grundlage von § 37 SGB V nur im Rahmen der Krankenbehandlung verordnungsfähig ist. Verordnungen mit dem Ziel der Vorsorge (vor Eintritt einer Erkrankung) oder eines Behinderungsausgleichs können im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nicht ausgestellt werden.

Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist bisher im Leistungsverzeichnis der HKP-RL als Leistung der Grundpflege in Nummer 4 abgebildet.

Die Anwendung dieser Hilfsmittel beruht dabei im Sinne der Urteilsbegründung des o.g. Urteils des LSG-Niedersachsen ursächlich auf einer Erkrankung und soll dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu

lindern. Das Tragen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist daher zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich und das anzuwendende Hilfsmittel gemäß Hilfsmittelverzeichnis des GKV-SV zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Die nun erfolgte Anpassung des Leistungsverzeichnisses folgt der aktuellen Rechtsprechung. Die in der Leistungsbeschreibung bereits bestehende Leistung des An- oder Ablegens von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke wird um eine weitere Leistung des An- oder Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ergänzt, die z.B. bei degenerativen Erkrankungen Verordnungsanlass von Orthesen, wie z.B. einem Stützkorsett, sein können.

Die „oder“-Verknüpfung für die beiden Leistungsbestandteile des Anziehens von Bandagen und Orthesen und des Ablegens von Bandagen und Orthesen stellt klar, dass die beiden Leistungsbestandteile sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Für die Leistung „An- und Auskleiden“ nach Nummer 4 sowie für die Leistung „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden“ nach Nummer 31c (a. F.) werden die Formulierungen vergleichbar angepasst.

Das An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als eine grundpflegerische Leistung wird in Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses nun nicht mehr explizit genannt. Dennoch kann im Rahmen der Grundpflege nach Nummer 4 auch das An- und Ablegen von Bandagen und Orthesen erfolgen. Dies wird durch die nicht abschließende Aufzählung im Klammerzusatz verdeutlicht. Die Wörter „Stützkorsetts“ und „Bruchbänder“ werden gestrichen, da es sich hierbei im Sinne des Hilfsmittelverzeichnisses um Orthesen und Bandagen handelt.

Die „oder“-Verknüpfung in Nummer 4 stellt klar, dass die Leistungsbestandteile „Ankleiden“ und „Auskleiden“ sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können.

Bei der vorgenommenen Änderung in der Bemerkungsspalte von Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises innerhalb des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL. Die in der Regelung in Bezug genommene Leistung wurde mit der Beschlussfassung vom 15. August 2019 an eine andere Stelle im Verzeichnis überführt. Die Anpassung des Verweises wird mit der Änderung nachvollzogen.

Die Nummerierung des Leistungsverzeichnisses wird redaktionell in den Leistungsnummern 31 bis 31c fortlaufend beziffert.

3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in der Zusammenfassenden Dokumentation dokumentiert.

Im Ergebnis der Auswertung wurden folgende Änderungen im Beschlussentwurf vorgenommen:

[Platzhalter]

4 Bürokratiekostenermittlung

Für die Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Behandlungspflege entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese vorgesehene Änderung der Richtlinie die Anzahl von HKP-Verordnungen leicht erhöht und damit auch mit einem leichten Anstieg der Bürokratiekosten gerechnet werden muss. Aufgrund des im Vergleich zur Gesamtzahl aller HKP-Verordnungen erwarteten leichten Anstiegs der jährlichen Fallzahl, wird auf eine Ausweisung der Bürokratiekosten verzichtet.

5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.06.2019	G-BA	Aufnahme der Beratungen gemäß 1. Kapitel § 5 Abs. 1 VerfO
20.06.2019	G-BA	Beauftragung des UA VL mit dem Beratungsverfahren zur Prüfung einer Ergänzung der HKP-RL bezüglich Nummer 26: An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen.
13.11.2019	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO)
TT.MM.JJJJ	UA VL	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Anhörung
TT.MM.JJJJ	UA VL	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der vorbereitenden Beratungen • Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe, ZD)
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den Beschlussdatum

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-6 Schriftliche Stellungnahmen

Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel B-9 abgebildet.

B-6.1 Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen

B-6.1.1 Allgemeines

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Allgemeines	Begründung	Würdigung	Änderungen im Beschlussentwurf
1.	AWO	Aus Sicht des AWO Bundesverbandes sind die Änderungen sachgerecht und werden vom AWO Bundesverband begrüßt.		Kenntnisnahme	
2.	bpa	An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege	Der bpa begrüßt, dass der G-BA mit dem Beschlussentwurf vom 13.11.2019 die aktuelle Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Bandagen und Orthesen im Rahmen der Behandlungspflege umsetzt und als verordnungsfähige Leistung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege berücksichtigt.	Kenntnisnahme	
3.		„oder“-Verknüpfung für die beiden Leistungsbestandteile des Anziehens von Bandagen und Orthesen und des Ablegens von Bandagen und Orthesen	Laut den Tragenden Gründen soll die Formulierung „oder“ klarstellen, dass die beiden Leistungsbestandteile sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Die Formulierung soll auch für die Leistung „An- und Auskleiden“ nach Nummer 4 sowie für die Leistung	Bei der Formulierung handelt es sich um eine nicht-ausschließende Disjunktion, sie sagt aus, dass mindestens einer der beiden Leistungsbestandteile verordnungsfähig ist.	keine

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Allgemeines	Begründung	Würdigung	Änderungen im Beschlussentwurf
			„An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden“ nach Nummer 31c (a. F.) des Leistungsverzeichnisses übernommen werden. Dies ist jedoch missverständlich, da das „oder“ auch als Ausschluss verstanden werden kann. Zudem spricht der G-BA in der Spalte „Bemerkung“ vom An- / und Ablegen. Um das Anliegen des G-BA unmissverständlich zu verdeutlichen, dass die Leistungen sowohl kumulativ als auch alternativ zu verordnen sind wäre die Formulierung „ und / oder “ eindeutiger und zu präferieren.		

B-6.1.2 Leistungsverzeichnis Nr. 4

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr. 4	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
1.	bad e.V.	Die Änderungen der „Leistungsbeschreibung“ in Nr. 4 des Leistungsverzeichnisses können wie vorgesehen erfolgen.	Es wird diesseits ausdrücklich befürwortet, dass die „oder“- Verknüpfung wie vorgesehen in Nummer 4 klarstellt, dass die Leistungsbestandteile „Ankleiden“ und „Auskleiden“ sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Hierdurch wird anderslautenden Fehlinterpretatio-	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr. 4	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
			<p>nen der Regelung effektiv vorgebeugt.</p> <p>Die Streichungen in der „Leistungsbeschreibung“ werden zudem als unschädlich angesehen, da die betroffene Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend ist. Die Streichungen haben somit keine inhaltlichen Einschränkungen der Leistung zur Folge. Die „Tragenden Gründe“ stellen in diesem Zusammenhang zu Recht fest, dass mit den Streichungen die von ihr betroffenen Leistungen nicht ausgeschlossen werden sollen.</p>		
2.		Die Änderungen unter „Bemerkung“ in Nr. 4 des Leistungsverzeichnisses können wie vorgesehen erfolgen.	Die Änderungen im Bereich der „Bemerkung“ sind redaktioneller Natur und insofern inhaltlich unbedenklich.	Kenntnisnahme	
3.	bpa	An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als grundpflegerische Leistung (Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses)	Das An- und / oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als grundpflegerische Leistung (Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses) wird nun nicht mehr explizit genannt. Laut den Tragenden Gründen kann jedoch im Rahmen der Grundpflege nach Nummer 4 auch das An- und Ablegen von Bandagen und Orthesen erfolgen. Dies soll durch eine	<p>Siehe Kapitel 1.2.1 lfd. Nr. 3</p> <p>Die entsprechenden Möglichkeiten der Verordnung wurden, wie der Stellungnehmer dargestellt hat, in den Tragenden Gründen bereits beschrieben. Weiterer Änderungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p>Aus den Tragenden Gründen ergibt sich, dass das An- oder Ablegen von Bandagen und</p>	keine

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr. 4	Begründung	Würdigung	Beschlussentwurf (BE)
			nicht abschließende Aufzählung im Klammerzusatz verdeutlicht werden.	Orthesen im Einzelfall auch eine Leistung der Grundpflege sein kann.	
4.	VDAB e.V.	<p>Nr.4 An- und/ oder Auskleiden (Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- und oder Ausziehen der Kleidung, von Strümpfen, von Strumpfhosen, von konfektionierten /teilkonfektionierten/ maßgefertigten Bandagen das An- und oder Ablegen von Prothesen, von Orthesen, von Stützkorsetts, von Bruchbändern etc.),</p>	<p>Der VDAB e.V. begrüßt die Umsetzung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG), welches am 17.10.2017 entschied, dass das Anlegen eines Stützkorsetts im Rahmen der häuslichen Krankenpflege als Leistung der Behandlungspflege eigenständig verordnet werden kann (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 17.10.2017, Az. L 16 KR 62/17). Die Anpassung und die Einführung der Nummer 35 in der HKP-RL ist demnach folgerichtig. Die Dienste können so zukünftig die Versorgung in der Häuslichkeit individueller an den Bedürfnissen der Versicherten ausrichten. Zudem wird an dieser Stelle damit eine komplexe Leistungserbringung, die bisher nicht separat abrechenbar war, verordnungs- und abrechnungsfähig. So wurde ein Missstand beseitigt, welcher Versicherte und Dienste gleichermaßen benachteiligte. Die Anpassungen der Nummer 4 ist demnach nur konsequent.</p>	Kenntnisnahme	

B-6.1.3 Leistungsverzeichnis Nr. 35

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr.35	Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
1.	bad e.V.	<p>Die „Leistungsbeschreibung“ in Nr. 35 (neue Fassung) des Leistungsverzeichnisses ist wie folgt zu fassen:</p> <p><i>„An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen“</i></p> <p>Der Zusatz „ ... im Rahmen der Krankenbehandlung“ hat zu entfallen.</p>	<p>Inhaltlich ist es richtig, dass im Bereich der HKP Leistungen verordnungs- und genehmigungsfähig sind, die Bestandteil des Behandlungsplans des verordnenden Arztes sind.</p> <p>Eines weiteren, gesonderten Hinweises dieses Inhaltes in der Leistungsbeschreibung bedarf es jedoch nicht, um dies sicherzustellen:</p> <p>Denn die HKP-RL stellen bereits in § 2 Absatz 1 Satz 1 fest:</p> <p><i>„Die Verordnung häuslicher Krankenpflege ist <u>nur zulässig, wenn die oder der Versicherte wegen einer Krankheit der ärztlichen Behandlung bedarf und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplans ist</u>“.</i></p> <p>§ 2 Absatz 1 Satz 1 gilt für alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL. Er steht systematisch bewusst vor dem Leistungsverzeichnis, um dies allgemein und unabhängig von Besonderheiten der einzelnen Leistungen sicherzustellen. Die Wiederholung seines Wortlauts in einzelnen Leistungsbeschreibung ist insofern überflüssig und irreführend.</p>	<p>Bandagen und Orthesen können gemäß dem Hilfsmittelverzeichnis explizit auch zum Behinderungsausgleich abgegeben werden. Da Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nur im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 27 SGB V verordnet werden können, ist eine Klarstellung hinsichtlich der neu als Behandlungspflege klassifizierten Leistung des An- oder Ablegens von Bandagen und Orthesen erforderlich.</p>	keine

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr.35	Begründung	Würdigung	Beschluss- entwurf (BE)
			<p>Die Wiederholung in nur einzelnen Leistungsbeschreibungen suggeriert systematisch in fälschlicher Weise, dass die Notwendigkeit einer Zugehörigkeit zum ärztlichen Behandlungsplan bei einzelnen HKP-Leistungen höher sei als bei anderen Nummern des Leistungsverzeichnisses. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Im Ergebnis trägt § 2 Absatz 1 Satz 1 der HKP-RL dem Willen, der laut den „Tragenden Gründen“ mit der Änderung verfolgt wird, nicht nur ausreichend Rechnung, er tut dies auch effektiver und rechtssystematischer.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Leistungsbeschreibung bereits die Einschränkung „ärztlich verordnet“ vorsieht.</p> <p>Eine „Verwechslungsgefahr“ zu ärztlich nicht verordneten Leistungen besteht hier nicht, da Nr. 35 im Leistungsverzeichnis- Kapitel „Leistungen der Behandlungspflege“ steht und §§ 2 und 3 der HKP-RL ausdrücklich normieren, dass diese Leistungen eine Verordnung nach § 37 SGB V voraussetzen und Hilfsmittel- Verordnungen nach § 33 SGB V für die Annahme einer HKP nicht ausreichen.</p>		

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr.35	Begründung	Würdigung	Beschluss- entwurf (BE)
2.		Die Regelungen unter „Bemerkung“ in Nr. 35 (neue Fassung) des Leistungsverzeichnisses können wie vorgesehen erfolgen.	<p>Die vorgesehenen Bemerkungen konkretisieren in pflegfachlicher Hinsicht, wann die medizinische Notwendigkeit der Leistungen gemäß § 27 SGB V regelhaft gegeben sind und sind insofern nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Verordnungsfähigkeit sachlich gerechtfertigter Ausnahmefälle, in denen eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist, ohne dass die unter „Bemerkung“ genannten Fälle einschlägig sind, deckt § 1 Absatz 4 Satz 3 der HKP-RL in ausreichender Weise ab.</p>	Kenntnisnahme	
3.	bpa	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme	Das An- und / oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Krankenbehandlung ist laut Beschlussentwurf jeweils 1 x täglich ordnungsfähig. Als Ausnahme wird das Stützkorsett angeführt, welches jeweils 1 bis 2x täglich ordnungsfähig sein soll. Warum die Verordnung von 2x täglich auf das Stützkorsett beschränkt wird (welches ansonsten in der Leistungsbeschreibung keine Erwähnung findet) erschließt sich nicht. Auch bei Bandagen und anderen Orthesen kann das An- und / oder Ablegen	Aussagen zur Dauer und Häufigkeit einer Maßnahme sind gemäß den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Empfehlungen für den Regelfall, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Im Regelfall werden Bandagen und Orthesen je einmal täglich an- oder abgelegt - meistens im Zusammenhang mit der Körperpflege bzw. dem Aufstehen und Zubettgehen.	keine

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr.35	Begründung	Würdigung	Beschluss- entwurf (BE)
			<p>mehrmalig erforderlich sein. Da es sich – wie vom G-BA ausgeführt – um eine Verordnung / Maßnahme im Rahmen der ärztlichen Behandlung handelt und einige der Bandagen und Orthesen nur eine bestimmte Zeitdauer über getragen werden dürfen, muss die Verordnungsdauer- /häufigkeit dies berücksichtigen</p>	<p>Die Besonderheiten beim An- oder Ablegen von Stützkorsetts liegen in der Größe des Hilfsmittels (meist Achselhöhe bis Beckenkamm) und damit einem erforderlichen Gewöhnungszeitraum, der das mehrmalige An- oder Ablegen des Stützkorsetts erforderlich macht. Bei anderen Bandagen und Orthesen ist dies nicht gegeben.</p>	
4.		<p>Einschränkung der Verordnung [...] Der bpa schlägt zu der Aufzählung der begründeten Fälle folgende Änderungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen-Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit / Beweglichkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht selbstständig an- und abzulegen können (z. B. moribunde 		<p>Kenntnisnahme. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen. Die Änderungen erscheinen nicht sachgerecht: Die Nennung der „oberen Extremitäten“ ist zum Verständnis erforderlich. Die Beweglichkeit ist unter dem Aspekt „Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten“ bereits berücksichtigt. Durch die qualifizierenden Angaben „zu schwach“ und „so erheblichen“ wird die erforderliche Ausprägung der Einschränkung konkretisiert.</p>	keine

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr.35	Begründung	Würdigung	Beschluss- entwurf (BE)
		<p>Patientinnen oder Patienten) o- der</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder einem Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. 			
5.	VDAB e.V.	<p>Nr. 35 Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, sodass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu 	<p>Wichtig ist jedoch, dass es in der Praxis nicht zu Problemen in der Verordnungsfähigkeit der Leistungen kommt. Aus diesem Grunde sind einzelne Anpassungen notwendig. Um die Verordnungsfähigkeit der Leistungen zu gewährleisten, muss die Richtlinie unmissverständlich formuliert sein. Missverständnisse, welche aufgrund von Zuschreibungen wie „erheblich“ und „stark“ auftreten können, müssen schon im Vorhinein ausgeschlossen werden. Der Versicherte ist entweder in der Lage die Orthesen selbstständig an- und/oder abzulegen oder nicht. Es bedarf daher einer Streichung dieser Zuschreibungen. Die Verordnungsfähigkeit wird</p>	Siehe Kapitel 1.2.3, lfd. Nr. 4.	Keine

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme Leistungsverzeichnis Nr.35	Begründung	Würdigung	Beschluss- entwurf (BE)
		<p>schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p>	<p>ebenso durch das „noch“ im vorletzten Absatz eingeschränkt. Es kann durchaus Fälle geben, in denen nicht absehbar ist, ob nicht vorhandene, entwicklungsbedingte Fähigkeiten zukünftig entwickelt werden. Das „noch“ ist demnach zu streichen.</p>		

B-7 Mündliche Stellungnahmen

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, wurden fristgerecht zur Anhörung am 12.02.2020 eingeladen.

B-7.1 Teilnahme an der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Vertreterinnen oder Vertreter von Stellungnahmeberechtigten, die an mündlichen Beratungen im G-BA oder in seinen Untergliederungen teilnehmen, haben nach Maßgabe des 1. Kapitels 5. Abschnitt VerFO Tatsachen offen zu legen, die ihre Unabhängigkeit potenziell beeinflussen. Inhalt und Umfang der Offenlegungserklärung bestimmen sich nach 1. Kapitel Anlage I, Formblatt 1 VerFO (abrufbar unter www.g-ba.de).

Im Folgenden sind die Teilnehmer der Anhörung am 12.02.2020 aufgeführt und deren potenziellen Interessenkonflikte zusammenfassend dargestellt. Alle Informationen beruhen auf Selbstangabe der einzelnen Personen. Die Fragen entstammen dem Formblatt und sind im Anschluss an diese Zusammenfassung aufgeführt.

Organisation/ Institution	Anrede/Titel/Name	Frage					
		1	2	3	4	5	6
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)	Frau Hannah Freisheim	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Im „Formblatt 1 zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte für Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter von Stellungnahmeberechtigten“ wurden folgende 6 Fragen gestellt:

Frage 1: Anstellungsverhältnisse

Sind oder waren Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor angestellt bei einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere bei einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband?

Frage 2: Beratungsverhältnisse

Beraten Sie oder haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor ein Unternehmen, eine Institution oder einen Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere ein pharmazeutisches Unternehmen, einen Hersteller von Medizinprodukten oder einen industriellen Interessenverband direkt oder indirekt beraten?

Frage 3: Honorare

Haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor direkt oder indirekt von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband Honorare erhalten für Vorträge, Stellungnahmen oder Artikel?

Frage 4: Drittmittel

Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, abseits einer Anstellung oder Beratungstätigkeit innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband finanzielle Unterstützung für Forschungsaktivitäten, andere wissenschaftliche Leistungen oder Patentanmeldungen erhalten?

Frage 5: Sonstige Unterstützung

Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor sonstige finanzielle oder geldwerte Zuwendungen (z. B. Ausrüstung, Personal, Unterstützung bei der Ausrichtung einer Veranstaltung, Übernahme von Reisekosten oder Teilnahmegebühren ohne wissenschaftliche Gegenleistung) erhalten von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband?

Frage 6: Aktien, Geschäftsanteile

Besitzen Sie Aktien, Optionsscheine oder sonstige Geschäftsanteile eines Unternehmens oder einer anderweitigen Institution, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen oder einem Hersteller von Medizinprodukten? Besitzen Sie Anteile eines „Branchenfonds“, der auf pharmazeutische Unternehmen oder Hersteller von Medizinprodukten ausgerichtet ist?

B-7.2 Auswertung der mündlichen Stellungnahmen

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat festgestellt, dass keine über die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen hinausgehenden Aspekte in der Anhörung vorgetragen wurden. Daher bedurfte es keiner gesonderten Auswertung der mündlichen Stellungnahmen (siehe 1. Kapitel § 12 Abs. 3 Satz 4 VerfO).

B-8 Würdigung der Stellungnahmen

Vor Entscheidungen des G-BA über die Änderung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie wird nach gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V, gemäß § 92 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m Absatz 7 Satz 2 SGB V den hierzu berechtigten Organisationen und nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Stellungnahmen werden in die Entscheidung einbezogen.

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet (vgl. Kapitel 6.1 und 7.2).

Im Ergebnis der Auswertung wurden keine Änderungen im Beschlussentwurf vorgenommen.

B-9 Anhang: Stellungnahmen

B-9.1 Volltexte schriftliche Stellungnahmen



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 09.12.2019

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.10

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Dorothee Lerch
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL): Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege

Ihr Schreiben vom 14.11.2019

Sehr geehrte Frau Lerch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.11.2019, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege“ (HKP-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3

Von: [Pohl, Claudia](#)
An: [hko](#)
Cc: [Boelicke, Claus](#)
Betreff: Organisationen gem. § 92 Abs. 7 Satz 2 SGB V | Bitte um Stellungnahme | Änderung der HKP-RL: Bandagen und Orthesen
Datum: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:22:33

Sehr geehrte Frau Lerch
Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme, von der wir bei diesem Beschluss absehen.
Aus Sicht des AWO Bundesverbandes sind die Änderungen sachgerecht und werden vom AWO Bundesverband begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Claudia Pohl

Referentin für Altenhilfe
Abt. Gesundheit/Alter/Behinderung

Telefon: +49 30 26 309 - 160
Mobil: +49 0172 4162 109
Fax: +49 30 26 309 32 160

claudia.pohl@awo.org
www.awo.org

AWO Bundesverband e. V., Blücherstraße 62 - 63, 10961 Berlin
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B
Bundesvorstand: Wolfgang Stadler (Vorsitzender), Brigitte Döcker, Selvi Naidu
Vorsitzender des Präsidiums: Wilhelm Schmidt



**Stellungnahme zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Änderung bezüglich der Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen
und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege**

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.	
28.11.2019	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die Änderungen der „Leistungsbeschreibung“ in Nr. 4 des Leistungsverzeichnisses können wie vorgesehen erfolgen.	Es wird diesseits ausdrücklich befürwortet, dass die „oder“-Verknüpfung wie vorgesehen in Nummer 4 klarstellt, dass die Leistungsbestandteile „Ankleiden“ und „Auskleiden“ sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Hierdurch wird anderslautenden Fehlinterpretationen der Regelung effektiv vorgebeugt. Die Streichungen in der „Leistungsbeschreibung“ werden zudem als unschädlich angesehen, da die betroffene Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend ist. Die Streichungen haben somit keine inhaltlichen Einschränkungen der Leistung zur Folge. Die „Tragenden Gründe“ stellen in diesem Zusammenhang zu Recht fest, dass mit den Streichungen die von ihr betroffenen Leistungen nicht ausgeschlossen werden sollen.
Die Änderungen unter „Bemerkung“ in Nr. 4 des Leistungsverzeichnisses können wie vorgesehen erfolgen.	Die Änderungen im Bereich der „Bemerkung“ sind redaktioneller Natur und insofern inhaltlich unbedenklich.
Die „Leistungsbeschreibung“ in Nr. 35 (neue Fassung) des Leistungsverzeichnisses ist wie folgt zu fassen: <i>„An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen“</i> Der Zusatz „ ... im Rahmen der Krankenbehandlung“ hat zu entfallen.	Inhaltlich ist es richtig, dass im Bereich der HKP Leistungen verordnungs- und genehmigungsfähig sind, die Bestandteil des Behandlungsplans des verordnenden Arztes sind. Eines weiteren, gesonderten Hinweises dieses Inhaltes in der Leistungsbeschreibung bedarf es jedoch nicht, um dies sicherzustellen: Denn die HKP-RL stellen bereits in § 2 Absatz 1 Satz 1 fest: <i>„Die Verordnung häuslicher Krankenpflege ist <u>nur zulässig, wenn die oder der Versicherte wegen einer Krankheit der ärztlichen Behandlung bedarf und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplans ist</u>“.</i> § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt für alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL. Er steht systematisch bewusst vor dem Leistungsverzeichnis, um dies allgemein und unabhängig von Besonderheiten der einzelnen Leistungen sicherzustellen. Die Wiederholung seines Wortlauts in einzelnen Leistungsbeschreibung ist insofern überflüssig und irreführend. Die Wiederholung in nur einzelnen Leistungsbeschreibungen suggeriert systematisch in fälschlicher Weise, dass die

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.	
28.11.2019	
	<p>Notwendigkeit einer Zugehörigkeit zum ärztlichen Behandlungsplan bei einzelnen HKP-Leistungen höher sei als bei anderen Nummern des Leistungsverzeichnisses. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Im Ergebnis trägt § 2 Absatz 1 Satz 1 der HKP-RL dem Willen, der laut den „Tragenden Gründen“ mit der Änderung verfolgt wird, nicht nur ausreichend Rechnung, er tut dies auch effektiver und rechtssystematischer.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Leistungsbeschreibung bereits die Einschränkung „ärztlich verordnet“ vorsieht.</p> <p>Eine „Verwechslungsgefahr“ zu ärztlich nicht verordneten Leistungen besteht hier nicht, da Nr. 35 im Leistungsverzeichnis-Kapitel „Leistungen der Behandlungspflege“ steht und §§ 2 und 3 der HKP-RL ausdrücklich normieren, dass diese Leistungen eine Verordnung nach § 37 SGB V voraussetzen und Hilfsmittel-Verordnungen nach § 33 SGB V für die Annahme einer HKP nicht ausreichen.</p>
<p>Die Regelungen unter „Bemerkung“ in Nr. 35 (neue Fassung) des Leistungsverzeichnisses können wie vorgesehen erfolgen.</p>	<p>Die vorgesehenen Bemerkungen konkretisieren in pflegfachlicher Hinsicht, wann die medizinische Notwendigkeit der Leistungen gemäß § 27 SGB V regelhaft gegeben sind und sind insofern nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Verordnungsfähigkeit sachlich gerechtfertigter Ausnahmefälle, in denen eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist, ohne dass die unter „Bemerkung“ genannten Fälle einschlägig sind, deckt § 1 Absatz 4 Satz 3 der HKP-RL in ausreichender Weise ab.</p>



**Stellungnahme zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Änderung bezüglich der Verordnungsfähigkeit des **An- und Ablegens von Bandagen
und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege****

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.	
13.12.2019	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege	Der bpa begrüßt, dass der G-BA mit dem Beschlussentwurf vom 13.11.2019 die aktuelle Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Bandagen und Orthesen im Rahmen der Behandlungspflege umsetzt und als verordnungsfähige Leistung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege berücksichtigt.
„oder“-Verknüpfung für die beiden Leistungsbestandteile des Anziehens von Bandagen und Orthesen und des Ablegens von Bandagen und Orthesen	Laut den Tragenden Gründen soll die Formulierung „oder“ klarstellen, dass die beiden Leistungsbestandteile sowohl alternativ als auch kumulativ verordnet werden können. Die Formulierung soll auch für die Leistung „An- und Auskleiden“ nach Nummer 4 sowie für die Leistung „An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden“ nach Nummer 31c (a. F.) des Leistungsverzeichnisses übernommen werden. Dies ist jedoch missverständlich, da das „oder“ auch als Ausschluss verstanden werden kann. Zudem spricht der G-BA in der Spalte „Bemerkung“ vom An- / und Ablegen. Um das Anliegen des G-BA unmissverständlich zu verdeutlichen, dass die Leistungen sowohl kumulativ als auch alternativ zu verordnen sind wäre die Formulierung „und / oder“ eindeutiger und zu präferieren.
An- oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als grundpflegerische Leistung (Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses)	Das An- und / oder Ablegen von Bandagen und Orthesen als grundpflegerische Leistung (Nummer 4 des Leistungsverzeichnisses) wird nun nicht mehr explizit genannt. Laut den Tragenden Gründen kann jedoch im Rahmen der Grundpflege nach Nummer 4 auch das An- und Ablegen von Bandagen und Orthesen erfolgen. Dies soll durch eine nicht abschließende Aufzählung im Klammerzusatz verdeutlicht werden.
Dauer und Häufigkeit der Maßnahme	Das An- und / oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Krankenbehandlung ist laut Beschlussentwurf jeweils 1 x täglich verordnungsfähig. Als Ausnahme wird das Stützkorsett angeführt, welches jeweils 1 bis 2x täglich verordnungsfähig sein soll. Warum die Verordnung von 2x täglich auf das Stützkorsett beschränkt wird (welches ansonsten in der Leistungsbeschreibung keine Erwähnung findet) erschließt sich nicht. Auch bei Bandagen und anderen Orthesen kann das An- und / oder Ablegen mehrmalig erforderlich sein. Da es sich – wie vom G-BA ausgeführt – um eine Verordnung / Maßnahme im Rahmen der ärztlichen Behandlung handelt und einige der Bandagen und Orthesen nur eine bestimmte Zeitdauer über getragen werden dürfen, muss die Verordnungsdauer- / häufigkeit dies berücksichtigen.

<p>Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.</p>	
<p>13.12.2019</p>	
<p>Einschränkung der Verordnung</p>	<p>Das An- und / oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist laut Beschlussentwurf nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. <p>Der Grund, warum die Leistung des An- und / oder Ablegens der Bandagen oder Orthesen als Behandlungspflege verordnet wird, muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Der bpa schlägt zu der Aufzählung der begründeten Fälle folgende Änderungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit / Beweglichkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht selbstständig an- und abzulegen können (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder einem Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen.



Stellungnahme des VDAB

**zu der Änderung der Häusliche Krankenpflege-
Richtlinie (HKP-RL): Verordnungsfähigkeit des An- und
Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der
Behandlungspflege**



VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:
hkp@g-ba.de

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Berlin, 11. Dezember 2019

**Stellungnahme zu der Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der
Behandlungspflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege. Unsere Anmerkungen finden Sie in der Anlage 4.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schülke
stellvertretende Bundesvorsitzende

Seite 1/1

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDE33XXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398



**Stellungnahme zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Änderung bezüglich der Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen
und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege**

VDAB e.V.	
27.11.2019	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Nr.4 An-und/ oder Auskleiden (Vorbereiten individueller Kleidung, Hilfe beim An- und oder Ausziehen der Kleidung, von Strümpfen, von Strumpfhosen, von konfektionierten-/ teilkonfektionierten-/ maßgefertigten Bandagen das An- und oder Ablegen von Prothesen, von Orthesen, von Stützkorsetts, von Bruchbändern etc.),</p> <p>Nr. 35 Das An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, so dass sie die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen selbstständig an- und 	<p>Der VDAB e.V. begrüßt die Umsetzung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG), welches am 17.10.2017 entschied, dass das Anlegen eines Stützkorsetts im Rahmen der häuslichen Krankenpflege als Leistung der Behandlungspflege eigenständig verordnet werden kann (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 17.10.2017, Az. L 16 KR 62/17). Die Anpassung und die Einführung der Nummer 35 in der HKP-RL ist demnach folgerichtig. Die Dienste können so zukünftig die Versorgung in der Häuslichkeit individueller an den Bedürfnissen der Versicherten ausrichten.</p> <p>Zudem wird an dieser Stelle damit eine komplexe Leistungserbringung, die bisher nicht separat abrechenbar war, verordnungs- und abrechnungsfähig. So wurde ein Missstand beseitigt, welcher Versicherte und Dienste gleichermaßen benachteiligte. Die Anpassungen der Nummer 4 ist demnach nur konsequent.</p> <p>Wichtig ist jedoch, dass es in der Praxis nicht zu Problemen in der Verordnungsfähigkeit der Leistungen kommt. Aus diesem Grunde sind einzelne Anpassungen notwendig.</p> <p>Um die Verordnungsfähigkeit der Leistungen zu gewährleisten, muss die Richtlinie unmissverständlich formuliert sein. Missverständnisse, welche aufgrund von Zuschreibungen wie „erheblich“ und „stark“ auftreten können, müssen schon im Vorhinein ausgeschlossen werden. Der Versicherte ist entweder in der Lage die Orthesen selbstständig an- und/oder abzulegen oder nicht. Es bedarf daher einer Streichung dieser Zuschreibungen.</p> <p>Die Verordnungsfähigkeit wird ebenso durch das „noch“ im vorletzten Absatz eingeschränkt. Es kann durchaus Fälle geben, in denen nicht absehbar ist, ob nicht vorhandene, entwicklungsbedingte Fähigkeiten zukünftig entwickelt werden. Das „noch“ ist demnach zu streichen.</p>

VDAB e.V.	
27.11.2019	
<p>abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder</p> <ul style="list-style-type: none">• einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder• entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p>	

B-9.2 Wortprotokoll der Anhörung

Mündliche Anhörung

Wortprotokoll



einer Anhörung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen als Leistung der Behandlungspflege

Vom 12. Februar 2020

Vorsitzende:	Frau Dr. Leigemann
Beginn:	10:35 Uhr
Ende:	10:37 Uhr
Ort:	Geschäftsstelle des G-BA Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin

Teilnehmer der Anhörung

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB):
Frau Freisheim

Beginn der Anhörung: 10:35 Uhr

(Die angemeldete Teilnehmerin betritt den Raum)

Frau Dr. Leigemann (Vorsitzende): Einen schönen guten Morgen, Frau Freisheim! Ich darf Sie im Namen des G-BA, Unterausschuss Veranlasste Leistungen, zu unserer Anhörung Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie herzlich begrüßen. Schön, dass Sie da sind.

Wir erstellen von dieser Anhörung ein Wortprotokoll. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Die Namensnennung vor dem Beitrag ist heute nicht so entscheidend, da Sie bei dieser Anhörung alleine sind. Ansonsten kann ich Ihnen versichern, wie es gute, geübte Praxis im G-BA ist: Wir haben Ihre schriftlichen Stellungnahmen gelesen. Es ist also nicht erforderlich, alles erneut hier vorzutragen, sondern sich vielleicht auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren. Dazu würde ich Ihnen sofort das Wort erteilen wollen.

Frau Freisheim (VDAB): Wie Sie schon erwähnten, haben wir zur Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von Bandagen und Orthesen schriftlich Stellung bezogen. Unsere Hauptpunkte sind eigentlich, dass wir es begrüßen, dass dies zusätzlich verordnet werden kann. Wir bitten aber dennoch um die Streichung in Nummer 35 von „so erheblichen, „so starken“ sowie „starken“ und „noch“ in den verschiedensten Absätzen, weil wir glauben, dass es dadurch zu Missverständnissen in der Verordnungsfähigkeit kommen kann. Entweder ist eine Einschränkung vorhanden, sodass der Versicherte das Anlegen und Ablegen nicht selbst gewährleisten kann oder nicht. – Das sind eigentlich unsere Hauptpunkte, die wir dazu angemerkt haben.

Frau Dr. Leigemann (Vorsitzende): Das ist fokussiert. Das kann man an dieser Stelle so sagen. Vielen Dank dafür. – Gibt es Fragen? Gibt es Austauschbedarf? Wenn das nicht der Fall ist, kann ich mich nur bedanken. Ich glaube, wir sehen Sie gleich noch einmal wieder. Insofern, vielen Dank. – Ich sage jetzt trotzdem gemäß dem üblichen Prozedere: Vielen Dank, dass Sie da waren.

Schluss der Anhörung: 10:37 Uhr

C Bürokratiekostenermittlung

Für die Verordnungsfähigkeit des An- und Ablegens von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Behandlungspflege entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese vorgesehene Änderung der Richtlinie die Anzahl von HKP-Verordnungen leicht erhöht und damit auch mit einem leichten Anstieg der Bürokratiekosten gerechnet werden muss. Aufgrund des im Vergleich zur Gesamtzahl aller HKP-Verordnungen erwarteten leichten Anstiegs der jährlichen Fallzahl, wird auf eine Ausweisung der Bürokratiekosten verzichtet.